



Friedhof Seedorf – Bestattungsmöglichkeiten

Für eine Beisetzung auf dem Friedhof Seedorf kann zwischen folgenden Grabarten ausgewählt werden:

- Sargreihengräber
- Urnenreihengräber
- Urnenkreisgräber
- Gemeinschaftsgrab
- Sternengrab

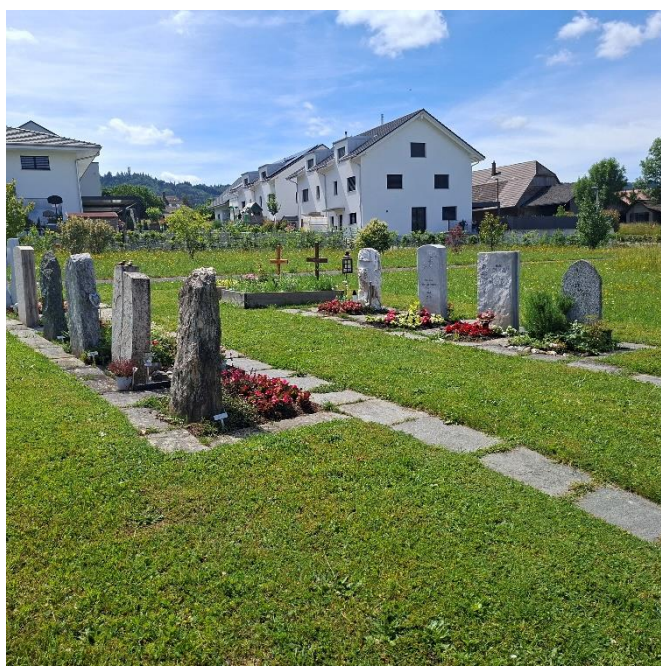
Es besteht die Möglichkeit eine Urne auf einem bestehenden Grab beizusetzen. Die Grabruhe wird dadurch nicht verlängert.

Sargreihengräber

Die Sargreihengräber sind für Erdbestattungen vorgesehen. Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben. Die Ausschmückung der Gräber mit Blumen und Pflanzen sowie deren Unterhalt erfolgt durch die Angehörigen. Die Grabmäler können erst erstellt werden, wenn sich der Grabhügel gesetzt hat; frühestens 12 Monate nach der Bestattung.

Gebühren

	Einheimische	Auswärtige
Erstellen von Gräbern	Fr. 800.00	Fr. 1'600.00
Einmalige Grabgebühr	gebührenfrei	Fr. 1'000.00
Total	Fr. 800.00	Fr. 2'600.00



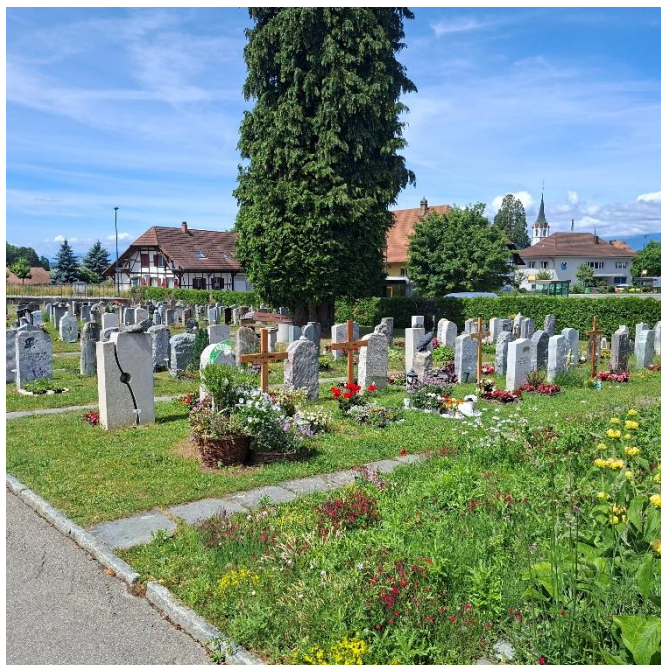


Urnenreihengräber

Das Urnenreihengrab ist eine Grabstätte für die Beisetzung einer Urne. Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben. Die Ausschmückung der Gräber mit Blumen und Pflanzen sowie deren Unterhalt erfolgt durch die Angehörigen. Die Grabmäler können erst erstellt werden, wenn sich der Grabhügel gesetzt hat; frühestens 6 Monate nach der Bestattung.

Gebühren

	Einheimische	Auswärtige
Erstellen von Gräbern	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Einmalige Grabgebühr	gebührenfrei	Fr. 500.00
Total	Fr. 400.00	Fr. 1'300.00





Urnenkreisgrab

Das Urnenkreisgrab ist kreisförmig aufgebaut. Das Grab wird mit einer Grabplatte abgedeckt. Hinter oder auf der Grabplatte darf schlichter Grabschmuck platziert werden. Die Ausschmückung und der Unterhalt der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner.

Für die Beschriftung wird eine Metallplatte auf der Grabplatte montiert. Auf der Metallplatte werden Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person eingraviert. Das Formular für die Beschriftung kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden. Die Gravur sowie die Montage erfolgt durch die Firma City Schlüssel Zumstein und Partner AG. Die Kosten für die Gravur sowie die Montage gehen zu Lasten der Angehörigen und werden direkt durch die Firma City Schlüssel Zumstein und Partner AG in Rechnung gestellt. Diese können je nach Aufwand variieren, durchschnittlich belaufen sie sich auf ungefähr Fr. 300.00.

Gebühren

	Einheimische	Auswärtige
Erstellen von Gräbern	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Einmalige Grabgebühr	Fr. 3'000.00	Fr. 4'500.00
Total	Fr. 3'400.00	Fr. 5'300.00





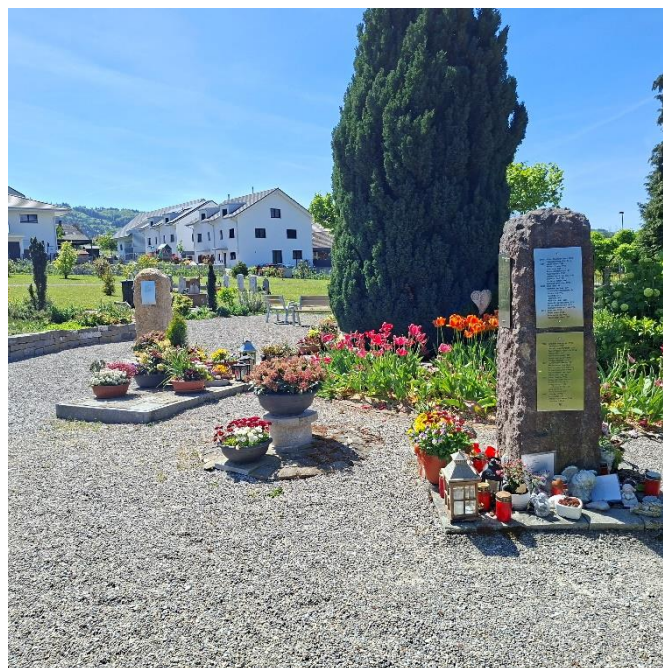
Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab ist eine gemeinsame Grabstätte, in welcher die Asche (ohne Urne) von Verstorbenen beigesetzt werden kann. Die Ausschmückung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgen durch die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner. Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck beim dafür vorgesehenen Steinpodest deponiert werden.

Auf Gesuch hin können Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person auf der dafür vorgesehenen Inschriftplatte eingraviert werden. Das Formular für die Gravur kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden. Die Gravur erfolgt jeweils im Februar / März für das vergangene Jahr und kostet pauschal Fr. 150.00. Eine nachträgliche Gravur ist nicht möglich.

Gebühren

	Einheimische	Auswärtige
Beisetzung der Asche auf Gemeinschaftsgrab	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Anteil Grabunterhalt Gemeinschaftsgrab	gebührenfrei	Fr. 200.00
Total	Fr. 100.00	Fr. 400.00





Sternengrab

Das Sternengrab ist eine Gedenkstätte für Sternenkinder¹, bei welcher Urnen anonym beigesetzt werden können. Bei der Gedenkstätte dürfen kleine persönliche Andenken auf einem dafür vorgesehenen Platz hinterlegt werden.

Gebühren

Erstellen von Gräbern
Einmalige Grabgebühr
Total

Einheimische
gebührenfrei

gebührenfrei

gebührenfrei

Auswärtige
gebührenfrei

gebührenfrei

gebührenfrei



¹ Sternenkinder sind Kinder, die während der Schwangerschaft, der Geburt oder kurz nach der Geburt gestorben und daher nicht im Personenstandsregister eingetragen sind.